

1. Ziele des JugendRates
2. Arbeitsweise
 - 2.1. Ressortaufteilung
 - 2.2. Vorstand
 - 2.3. Verhaltensregeln
 - 2.4. Verantwortung und Pflichten der Mitglieder
 - 2.5. öffentliche Sitzungen
 - 2.6. Antragsstellung
3. Wahlordnung
4. Verstöße gegen die Richtlinien
5. Versicherungsschutz
6. Finanzen
7. AG JuRa

1. Ziele des JugendRates

Der Jugendrat hat folgende Ziele:

- Demokratieverständnis Jugendlicher stärken;
- Interesse für Politik wecken;
- Jugendliche in die Entwicklung ihrer Gemeinde einbeziehen;
- Verantwortungsbewusstsein für ein gesellschaftliches Miteinander wecken;
- Die Stimme Jugendlicher öffentlich hörbar machen.

2. Arbeitsweise

Der Jugendrat besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern, wobei 7 Mitglieder gewählt und 2 Mitglieder berufen werden (werden aus der Kandidatenliste von den gewählten Mitgliedern berufen).

Der Jugendrat soll offen für Ideen und Vorschläge von außen sein. Aus diesem Grunde soll die Möglichkeit für andere Jugendliche geschaffen werden, sich in angemessener Weise einzubringen.

2.1 Ressortaufteilung

Der Jugendrat kann Ressorts zur Regelung von Zuständigkeiten gründen, wie z.B.:

- Öffentlichkeitsarbeit/ Kontaktarbeit
- Freizeit, Sport und Kultur
- Politik und Soziales

2.2 Vorstand

Zu Beginn einer Amtsperiode des Jugendrates sollen durch einfache Mehrheitswahl innerhalb des gewählten Jugendrates folgende Positionen besetzt werden:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Der Vorstand steht in der Hierarchie nicht über den anderen Mitgliedern des Jugendrates.

2.3 Verhaltensregeln

Für eine effektive und erfolgreiche Zusammenarbeit werden die Mitglieder des Jugendrates sowie die externen Teilnehmer der Sitzungen dazu angehalten, die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:

1. Respektvoller Umgang untereinander;
2. Eigene Meinung vertreten;

3. Unterschiedliche Meinungen akzeptieren;
4. Gruppenziel nicht aus den Augen verlieren;
5. Bei Unklarheiten stets nachfragen;
6. Entscheidungen gemeinsam fällen;
7. Ergebnisse sichtbar und nachvollziehbar festhalten.

2.4 Verantwortung und Pflichten der Mitglieder

Als gewählter Vertreter der Neuendettelsauer Jugend trägt jedes Mitglied des Jugendrates eine besondere Verantwortung. So verpflichtet sich jedes Mitglied des Jugendrates die Interessen möglichst aller Neuendettelsauer Jugendlichen zu vertreten.

Insbesondere unterstützen sie auch den Gemeinderat in Fragen, die die Jugend betreffen. So kann der Gemeinderat bei Bedarf Vertreter bzw. Vertreterinnen des Jugendrates als Experten einladen.

Es wird ein jährlicher Rechenschaftsbericht erstellt.

2.5 Öffentliche Sitzungen

Die Sitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal monatlich statt.

Die Sitzungen beginnen mit einem öffentlichen Teil, an den sich ein nichtöffentlicher Teil anschließt. Sitzungen werden im Gemeindeblatt und ggf. auf der Homepage angekündigt, mit Hinweisen auf die geplante Tagesordnung. Beim öffentlichen Teil der Sitzungen kann jeder Wahlberechtigte, sowie Mitglieder des Gemeinderates vor dem Jugendrat sprechen oder Anträge stellen. Anträge können direkt in der Sitzung gestellt, oder vorab schriftlich bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt per Akklamation und mit einfacher Mehrheit.

Enthaltungen sind nicht möglich. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Jugendrates.

Über jede Sitzung ist ein aussagekräftiges Protokoll zu erstellen.

Darüber hinaus kann sich der Jugendrat eine Geschäftsordnung geben, die weitere Details zu den Sitzungen regelt.

2.6 Antragsstellung

Der Jugendrat kann Anträge

- an den Bürgermeister stellen, der sie dem Gemeinderat vorlegt,
- an die Gemeindeverwaltung stellen,
- oder an einen Fachausschuss stellen.

3. Wahlordnung

Passives und aktives Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen mit Lebensmittelpunkt (ersten oder zweiten Wohnsitz) in Neuendettelsau oder in einem seiner Ortsteile.

Passives und aktives Wahlrecht besitzen alle Jugendliche im Alter von 13 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Der Jugendrat wird für eine Periode von 3 Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt und endet mit dem Schuljahr.

4. Verstöße gegen die Richtlinien

Ein Mitglied des Jugendrates kann durch Entscheidung des Jugendrates von der aktuellen Mitgliedschaft, sowie von der Wiederwahl ausgeschlossen werden, wenn es trotz

zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Richtlinien des Jugendrates verstößt. Ein

Antrag auf Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Zur

Annahme des Antrags wird eine Zweidrittel-Mehrheit benötigt. Sollte Stimmgleichheit

herrschen, gilt der Antrag als abgelehnt. Ebenso muss dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich zum Ausschlussantrag zu äußern.

5. Versicherung

Während der Veranstaltungen des Jugendrates (Arbeitstreffen, öffentlichen Sitzungen etc.) sind die Mitglieder des Jugendrates über die kommunale Haftpflicht versichert.

6. Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Jugendrat ein angemessener Etat zur Verfügung gestellt, über dessen Höhe der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entscheidet.

7. Unterstützerguppe

Die Unterstützerguppe ist damit beauftragt, den Jugendrat beratend zu begleiten und ggf. die Konzeptionierung anzupassen. Sie setzt sich zusammen aus 1 bis 2 Vertretern des Gemeinderates, des Sozialarbeiters der Gemeinde und 1 bis 2 Vertretern des Bündnis für Familie Neuendettelsau e.V..